

Partner der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.

Vereinbarung

zwischen "Partnern" und der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.

§ 1 Name, Begriffsklärung

Ein "Partner" ist eine Zunft, ein Verein oder eine Gruppe überwiegend aus dem alemannischen Sprach- und Kulturraum, deren fastnächtliche Traditionen und Bräuche mit denen der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte im Einklang stehen. Siehe Näheres hierzu § 3 Ziffer 1.

Die Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte wird im Folgenden mit "Vereinigung" bezeichnet.

§ 2 Zweck und Ziel der Partnerschaft

Durch die Partnerschaft soll die Zusammengehörigkeit des alemannischen Kulturraumes über Nationalgrenzen hinweg verdeutlicht und gelebt sowie ein grenzübergreifendes Netzwerk im europäischen Kontext aufgebaut werden.

Durch die Beziehungen zu Zünften, Vereinen und Gruppen im alemannischen Sprach- und Kulturraum soll die Vereinigung zusammen mit den Partnern als staatenübergreifende Interessenvertretung der brauchpflegenden Zünfte, Vereine und Gruppen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und europäischer Ebene wirken.

Die Partnerschaft mit der Vereinigung dient vorrangig dem gegenseitigen Austausch von Informationen über fastnächtliche Bräuche und Figuren, aber auch über andere Kulturgüter wie beispielsweise Kunst oder Musik in der Fastnacht.

Ebenso ist an einen Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen gedacht, wie beispielsweise "Jugendarbeit", "Einbindung der älteren Generation" oder "Integration von Neubürgerinnen und -bürgern".

§ 3 Partnerschaft

- 1) Partner können nur werden: Zünfte, Vereine und Gruppen vorwiegend aus dem alemannischen Sprach- und Kulturraum, die eine Fastnacht auf der Basis der alemannischen Traditionen pflegen und deren Satzungen oder Statuten mit den in § 2 der Vereinigungssatzung formulierten Zielen und dem Leitbild der Vereinigung konform gehen.
- 2) Eine Partnerschaft ist denkbar, selbst wenn beispielsweise wegen vereinsinterner Festlegungen – eine Aufnahme als Mitglied in die Vereinigung grundsätzlich nicht möglich ist.
- 3) Der Antrag auf eine Partnerschaft mit der Vereinigung muss schriftlich an das Präsidium der Vereinigung gestellt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Historie des Antragsstellers und des ausgeübten heimischen Brauchtums mit Beschreibung der Narrenfiguren beizulegen.

Vereinbarung für die Kooperation

zwischen "Partnern" und der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.

- 4) Sollte an einem Narrenort eine Zunft bereits Mitglied in der Vereinigung sein, ist eine Partnerschaft mit einer weiteren Gruppe aus dem Ort im Einvernehmen mit der Zunft anzustreben.
- 5) Über die Annahme des Antrags auf Partnerschaft entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs das Präsidium. Dabei ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- 6) Es ist nach der Satzung der Vereinigung (§ 3 Ziffer 1) denkbar, eine "Korporation" von Partnern als Mitglied in die Vereinigung aufzunehmen. Das Verfahren über die Aufnahme einer "Korporation" von Partnern als Mitglied in die Vereinigung richtet sich nach der Satzung der Vereinigung.
- 7) Eine spätere Aufnahme des Partners als Mitglied in die Vereinigung ist denkbar (s. § 8).

§ 4 Rechte der Partner, einige Einschränkungen

- 1) Ein Partner hat das Recht, bei der Pflege, der Erhaltung und Fortentwicklung seines örtlichen Brauchtums die <u>Hilfe der Vereinigung</u> durch Information und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Der Partner kann mit maximal vier Personen an allen Tagungen, Sitzungen und Versammlungen der Vereinigung, der Kulturstiftung und des Vereins Narrenschopf teilnehmen. Ausnahmen sind auf Beschluss des Präsidiums möglich.
- 3) Der Partner hat an den in Ziffer 2 genannten Veranstaltungen der Vereinigung <u>kein</u> Stimmrecht. Wortbeiträge sind jedoch erlaubt.
- 4) Ein Partner kann auf Einladung an Narrentreffen der Vereinigung teilnehmen.
 - a. Lädt eine Zunft der Vereinigung einen Partner zu einem Narrentreffen ein, ist in erster Linie darauf zu achten, dass eine Teilnahme nicht mit den Interessen einer Mitgliedszunft der Vereinigung kollidiert.
 - b. Die Teilnahme am Umzug beim Großen Narrentreffen der Vereinigung ist möglich, aber nur mit einer kleinen, repräsentativen Abordnung (i.d.R. nicht mehr als 30 Personen), die einen ungefähren Eindruck der heimischen Fastnacht vermittelt. Im Rahmen der Brauchvorführungen ist ein Auftritt ohne Teilnehmerbeschränkung möglich.
- 5) Der Partner erhält das <u>Narrenjournal</u> der Vereinigung, je nach Größe der Gruppe mindestens 10 Exemplare, höchstens 50 Exemplare.
- 6) Ein Partner kann sich ihr Einverständnis vorausgesetzt einer der Landschaften der Vereinigung anschließen und ist dann zu den Landschaftssitzungen einzuladen.

zwischen "Partnern" und der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.

§ 5 Pflichten des Partners, Erwartungen seitens der Vereinigung

- 1) Ein Partner hat die Vereinigung über alle Veränderungen der örtlichen Fastnacht zu informieren. Das bezieht sich besonders auf Narrenfiguren und Ausübung von Bräuchen, aber auch auf Veränderungen in der Vereinsführung.
- 2) Sollte sich ein Partner (oder mehrere) zu Besprechungen treffen, deren Inhalte auch die Vereinigung betreffen, ist das Präsidium darüber zu informieren. Zu dieser Besprechung ist ein Präsidiumsmitglied einzuladen, damit für die Diskussion genügend Hintergrundinformationen vorliegen.
- 3) Mitgliedszünfte bzw. deren Vertreter sollten auf Wunsch die Gelegenheit bekommen, die Fastnacht des Partners vor Ort zu erleben. Präsidiumsmitglieder sollen die Möglichkeit haben, an den örtlichen Fastnachtsveranstaltungen teilzunehmen.
- 4) Der Partner sollte die Tagung der Brauchbeauftragten wie auch das Narrenjournal der Vereinigung möglichst regelmäßig nutzen, um über seine heimische Fastnacht zu berichten.
- 5) Der Partner soll sich im Museum Narrenschopf bzw. im Archiv der Vereinigung in geeigneter Weise präsentieren (Masken, Häser, Filmdokumente, Archivalien usw.).
 - Der Partner übereignet seine Häser der Kulturstiftung oder stellt sie dem Museum Narrenschopf als Leihgabe(n) zur Verfügung.
- 6) Von einem Partner aus der Schweiz wird erwartet, dass er verstärkte Kontakte mit den Schweizer Mitgliedszünften der Vereinigung pflegt.

§ 6 Beendigung der Partnerschaft, Ausschluss

Die Partnerschaft endet auf Wunsch des Partners oder durch Ausschluss durch die Vereinigung.

- 1) Die Beendigung der Partnerschaft durch den Partner kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die entsprechende Mitteilung muss dem Präsidium schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.
- 2) Auflösung der Partnerschaft durch die Vereinigung:
 - a) Der Auflösung einer Partnerschaft muss eine Anhörung des Partners vorausgegangen sein.
 - b) Eine Partnerschaft wird durch Präsidiumsbeschluss aufgelöst, wenn der Partner trotz zweimal durch das Präsidium ausgesprochener Mahnung
 - i. erneut gegen diese Kooperationsvereinbarungen, gegen die Satzung oder gegen das Leitbild der Vereinigung handelt oder

Vereinbarung für die Kooperation

zwischen "Partnern" und der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.

- ii. mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst nach Ablauf von acht Wochen nach dem Versand der zweiten Mahnung gefasst werden.
- c) Gegen die Auflösung der Partnerschaft durch das Präsidium der Vereinigung kann mit schriftlicher Begründung beim Präsidium Einspruch eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet über den endgültigen Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3) Nach Beendigung des Partnerverhältnisses erhält der Partner auf Verlangen nur seine dem Museum Narrenschopf überlassenen Leihgaben zurück.

§ 7 Beitrag

- 1) Der Partner entrichtet (an die Vereinigung) vor Ablauf des ersten Jahresviertels einen Jahresbeitrag von 150 € für Vereine mit maximal 50 Mitgliedern und von 250 € für Vereine mit mehr als 50 Mitgliedern. Dieser Beitrag ist von der Mitgliederzahl abhängig und wird einvernehmlich von dem Partner und dem Präsidium der Vereinigung festgesetzt.
- 2) Der Partner teilt der Vereinigung auf Verlangen seine Mitgliederzahl mit.

§ 8 Die Aufnahme von Partnern als Mitglied in die Vereinigung

ist denkbar. Das Verfahren erfolgt nach der Satzung der Vereinigung.

§ 9 Änderung dieser Regelungen

- 1) Änderungswünsche eines Partners müssen dem Präsidium der Vereinigung schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
- 2) Die Hauptversammlung entscheidet über die Annahme der Änderungen.

Diese

an der Hauptversammlung 2013 beschlossene Kooperationsvereinbarung tritt in Kraft am 10.1.2013

und wird der Satzung der Vereinigung als Anhang beigefügt